

- SZ I

– rot, ausgenommen die zur SZ gehörigen Oberflächen-gewässer

(9) Einsichtnahme

zeigepflichtig nach § 5 dieser Verordnung,
- SZ II

– grün, ausgenommen die zur SZ gehörigen Oberflächen-gewässer

Die Verordnung mit der im § 2 Abs. 4 benannten Karte (Anlage 1) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) werden nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wäh-rend der Sprechzeiten niedergelegt:

4. Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und Einsatz von Pflan-zenschutzmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
- SZ III

– gelb, ausgenommen die zur SZ gehörigen Oberflächen-gewässer

(2) Verboten sind:

(5) Die im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.

– im Landratsamt Vogtlandkreis – untere Wasserbehörde –

1. Fußgänger- und Radverkehr außerhalb zugelassener Wege, aus-genommen durch Grundeigentümer und sonstige Nutzungsbe-rechtigte,

(6) Die genannte Karte (Anlage 1) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

2. Befahren und Parken mit Fahrzeugen aller Art, außer Fahrzeuge der Vollzugs- und Fachbehörden, Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigter,

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(1) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:

3. Reiten und das Befahren der Wege mit Pferdekut-schen/Pferdeschlitten,

(8) Die Karte nach Absatz 4 wird

1. Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betrei-bers der Wassergewinnungsanlage sowie zuständiger Vollzugs-und Fachbehörden, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse han-deln,

4. alle anderen Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen, soweit sie eine Gewässergefährdung besorgen lassen,

im Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde
Dienststelle Oelsnitz
Stephanstraße 09
08606 Oelsnitz
Zimmer 1.10

2. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Un-terhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehören-den Grundstücken. Erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeige-pflichtig nach § 5 dieser Verordnung,

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

3. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwen-dung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingsbekämpfungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wur-zelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender Forst-technik. Die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen sind an-

(1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Ver-kündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt (Ersatzverkündung).

(2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.01	Kahlhiebe	verboten Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 beziehungsweise § 8 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), letzte Änderung 23. April 2007 (SächsGVBl.S. 110) in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wenn diese im Einvernehmen mit der zustän-digen unteren Wasserbehörde ergangen ist.	verboten
1.02	Durchführung von Waldpflegemaßnahmen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
1.03	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Dritte Verord-nung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533); Verbot der Ausbringung von in der jeweils geltenden Pflanzenschutz-Anwen-dungsverordnung genannten Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage; Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in einem zehn Meter brei-ten Randstreifen von Oberflächengewässern.
1.04	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.05	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten, außer unbehandeltes Stammholz
1.06	Kompensationskalkung forstlicher Flächen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
1.07	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten, mit Ausnahme von Wildtieren und Teilen von Wildtieren im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung
1.08	Anlegen von Kirrplätzen und Wildäckern	verboten	verboten
1.09	Neubau und grundhafter Ausbau von Waldwegen, Polterplätze	verboten	verboten
1.10	Instandsetzung von Waldwegen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
1.11	Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten
1.12	Aufbringen von Jauche, Silagesickersaft, Festmist und ähnlichen Stoffen	verboten	verboten
1.13	Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten	verboten	verboten, ausgenommen Wickelballensilage, sofern der Trockensubstanzge-halt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt
1.14	Weidebetrieb	verboten	verboten, außer wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt
1.15	Anlegen und Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten

2. Sonstige Handlungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.01	Errichtung baulicher Anlagen mit Schmutzwasseranfall	verboten	verboten
2.02	Ablagerung von Erdstoffen, Locker- oder Festgesteinen	verboten	verboten
2.03	Transport, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen der Tagesbedarf für forstliche Kleingeräte bis 100 Liter
2.04	Lagern sowie Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (zum Beispiel Schlacken, Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, Imprägniermittel u. ä.)	verboten	verboten
2.05	Errichtung von Straßen und sonstiger Verkehrsflächen	verboten	verboten
2.06	Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
2.07	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche	verboten	verboten
2.08	Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss	verboten	verboten
2.09	Errichtung und Erweiterung von Freizeit- und Sportanlagen	verboten	verboten
2.10	Durchführung von Sportveranstaltungen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5